

Reglement über die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht Ursern

Der Talrat Ursern,
gestützt auf Artikel 10 der Verordnung über die Aufnahme in das Korporations-
bürgerrecht Ursern (1160),
beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Erwerb des Korporationsbürgerrechts durch Personen, welche es gestützt auf die bisherige Gesetzgebung verloren oder nicht erworben haben.

Artikel 2 Feststellung

Der Talrat stellt das Korporationsbürgerrecht einer Person auf deren schriftliches Gesuch hin in folgenden Fällen fest:

- a) wenn eine Korporationsbürgerin aufgrund der bisherigen Gesetzgebung das Korporationsbürgerrecht infolge Heirat verloren hat,
- b) gegenüber deren Nachkommen, die das Korporationsbürgerrecht nicht erworben haben.

Artikel 3 Verfahren

¹Jede Gesuchstellerin und jeder Gesuchsteller hat die notwendigen Nachweise, insbesondere die Abstammung von einer Korporationsbürgerin, selber und auf eigene Kosten beizubringen.

²Der Talrat trifft die Feststellung nach Absatz 1 durch Verfügung. Diese Verfügung des Talrates unterliegt der Beschwerde an die Talgemeinde.

Artikel 4 Gebühren

Für eine Bestätigung des Bürgerrechts werden Fr. 20.-- und für einen Feststellungsbeschluss des Talrates Ursern gemäss Artikel 2 dieses Reglements Fr. 50.-- pro Person in Rechnung gestellt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement, beschlossen durch den Talrat an der Sitzung vom 25. Januar 2008 und revidiert an den Sitzungen vom 28. Januar 2011 sowie 30. Januar 2015, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Regli Hans

Der Talschreiber: Simmen Georg